



Förderprogramm „Klimaneutrale Antriebe“ (FKA)

Merkblatt für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Förderung von Ladeinfrastruktur

Hinweise zur Antragstellung und erforderlichen Nachweisen In Ergänzung zur Förderrichtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Antriebe“

Bitte lesen Sie zunächst die Förderrichtlinie (darin insbesondere die Punkte 1,4 und 6) aufmerksam durch.

1. Wer stellt den Antrag für die WEG?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Förderportal:

www.muenchen.de/fka ⇒ Links und Downloads ⇒ Informationen zur Ladeinfrastruktur ⇒ Förderportal

Um dort Eingaben für den Antrag machen zu können, muss sich eine Person registrieren. Diese wird im späteren Förderantrag als Kontaktperson mit Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adresse eingetragen.

Die komplette **Kommunikation im Förderportal** erfolgt ausschließlich über die **registrierte Kontaktperson**.

Oftmals handelt es sich in einer WEG beim Ladeinfrastrukturaufbau um eine Kombination aus Gemeinschaftseigentum (gemeinschaftliche elektrische Vorrüstung für mehrere Stellplätze) und Sondereigentum (Wallbox mit Montage am jeweiligen Stellplatz). Die Förderung von elektrischer Vorrüstung ist nur im Zusammenhang mit gleichzeitiger Errichtung von einer Mindestanzahl an Ladepunkten möglich (Details siehe Frage 2).

Für eine WEG deren Gemeinschaftseigentum gefördert werden soll, sollte die Kontaktperson von der Hausverwaltung (HV) gestellt werden und in Vertretung für die WEG einen Gemeinschaftsförderantrag inklusive der erforderlichen Mindestanzahl an Ladepunkten stellen (Details siehe Frage 2).

Sollte es keine Hausverwaltung geben oder die Hausverwaltung diese Aufgabe nicht wahrnehmen, kann auch eine Person der WEG bestimmt werden, die den Gemeinschaftsantrag im Förderportal in Vertretung für die WEG stellt und abwickelt. Die Person muss durch die Eigentümerversammlung ermächtigt werden, den Antrag im Förderportal zu stellen. Dies sollte im Protokoll vermerkt werden.

Wenn einzelne Eigentümer*innen der WEG nur ihr Sondereigentum (Wallbox mit Montage am Stellplatz) fördern lassen möchten ohne, dass davon Gemeinschaftseigentum betroffen ist, können sie als Privatperson unabhängig von der WEG einen Antrag auf Förderung stellen. In diesem Fall registriert sich die oder der jeweilige Eigentümer*in als Kontaktperson und wickelt den Antrag im Förderportal selbst ab.

2. Was wird gefördert? Kann für WEG nur die gemeinschaftliche elektrische Vorrüstung für mehrere Stellplätze (z. B. Leitungsinfrastruktur) gefördert werden?

Gemäß der Förderrichtlinie gilt die **10-Prozent-Regel**. Das heißt, um die Förderung für die Vorrüstungen von zum Beispiel 10 Stellplätzen erhalten zu können, muss mindestens 1 von den 10 Stellplätzen **im Rahmen desselben Förderantrages** mit 1 funktionsfähigen Ladepunkt (1 Wallbox) ausgestattet werden. **Die Förderung von Vorrüstung ohne zumindest 1 Ladepunkt/Wallbox kann nicht beantragt und somit nicht gefördert werden.**

Pro Kalenderjahr und pro Antragsteller*in können maximal 50 Ladepunkte und für maximal 50 Stellplätze die Vorrüstungen gefördert werden.

Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Online-Antrags auf die korrekten Eingaben im Förderportal, um hierbei die höchstmögliche Förderung erreichen zu können.

Im Anhang finden sie ein Beispiel für die Beantragung einer Förderung.

3. Wie muss die Antragstellung bei der Mischung aus Gemeinschaftseigentum (gemeinschaftliche elektrische Vorrüstung) und Sondereigentum (Wallbox mit Montage am jeweiligen Stellplatz) erfolgen und welche Förderobjekte sollten bei einem Antrag für Ladeinfrastruktur enthalten sein?

Es muss **1 Antrag von der WEG** meist vertreten durch die HV gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Förderobjekte enthalten:

- Anzahl an gewünschten Vorrüstungen mit **pro Stellplatz je 1 x das Förderobjekt „LIS Vorrüstung für Normalladepunkt“**
- die gewünschte Anzahl **an Wallboxen/Ladepunkten** mit pro Ladepunkt 1 x Förderobjekt „LIS Normalladepunkt“

Bitte beachten Sie dabei:

Weitere Vorrüstungen und Ladepunkte/Wallboxen, die während der Umsetzung zusätzlich installiert werden, jedoch nicht im Förderantrag enthalten sind, können dem Förderantrag nachträglich **nicht** hinzugefügt werden.

Es kann nur gefördert werden, was vor der Beauftragung/Umsetzung beantragt und bewilligt worden ist!

4. Wann kann mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden?

Es können jederzeit von der HV und Eigentümer*innen Angebote eingeholt werden.

Die **Beauftragung** darf jedoch erst erfolgen, **nachdem** der oben genannte gemeinschaftliche Antrag von der WEG im Förderportal **bewilligt worden ist!**

Das betrifft **sowohl das Gemeinschaftseigentum als auch das Sondereigentum/Wallboxen** der jeweiligen Eigentümer*innen, sofern sie am Gemeinschaftsförderantrag der WEG beteiligt sind.

Für Stellplätze, die nicht im Rahmen des gemeinschaftlichen WEG-Förderantrages mit Ladepunkten/Wallboxen ausgestattet werden sollen, können die jeweiligen Eigentümer*innen zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Förderantrag als Privatperson stellen.

5. Welche Nachweise werden für die Antragstellung vor der Bewilligung benötigt?

Bei Antragstellung müssen und können keine Nachweise, Kostenvoranschläge oder Ähnliches im Online-Förderportal eingereicht werden. **Erst nach der Bewilligung des Antrages im Förderportal und daraufhin erfolgter Umsetzung des Ladeinfrastruktur-Vorhabens** müssen die **Nachweise** ausschließlich im Online-Förderportal über den Button „Verwendungsnachweis erstellen“ eingereicht werden.

Die dann erforderlichen Nachweise sind unter der folgenden Frage 6 aufgelistet.

6. Welche Nachweise sind für die Förderung erforderlich (nach der Umsetzung des Vorhabens)?

1. **Nachweis zur Identität der Kontaktperson** (= die im Förderportal registrierte Person).
(z. B. Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder Reisepass mit Seite, woraus der Wohnort ersichtlich ist).
2. **Protokoll der Eigentümerversammlung** bezüglich des Ladeinfrastrukturvorhabens

Falls im Protokoll nicht enthalten:
 - a. **Nachweis zur bevollmächtigten für die WEG haftende Person/Hausverwaltung**
(z. B. Verwaltervertrag der Hausverwaltung)
 - b. **Liste mit Vor- und Nachnamen sowie entsprechend zugeordnete Stellplatznummern** der vom Vorhaben betroffenen Eigentümer*innen
3. Rechnung/en zu den im Rahmen des Förderantrages entstandenen Kosten.
Rechnungen können unterschiedlich adressiert sein:
 - a. an die WEG
 - b. an die HV
 - c. an Eigentümer*innen, die im Rahmen des Gemeinschaftsförderantrags an ihrem Stellplatz eine Wallbox errichten
4. **Nachweis der Seriennummern** zu der/den geförderten **Wallbox/en** (z. B. Foto vom Typenschild der Wallbox oder vom Strich-/QR-Code mit Seriennummer am Wallboxgehäuse)
5. **100 % Ökostromnachweis** bezüglich aller Zähler, die im Rahmen des Antrages geförderte Wallboxen mit Strom versorgen.
(z. B. letzte Jahresstromabrechnung, aus der Stromtarif, Stromlieferadresse und Name hervorgeht.)
Der Ökostromvertrag kann auch erst kurz vor Einreichen des Verwendungsnachweises abgeschlossen werden.
Für Stellplätze, die im Rahmen des Förderantrages nur mit Vorrüstung ausgestattet wurden, ist kein Ökostromnachweis erforderlich.

7. Wie wird die Fördersumme ausgezahlt?

Die Überweisung der **Gesamtfördersumme** erfolgt, nachdem der Verwendungsnachweis vollständig eingegangen, geprüft und der **Förderbescheid** erstellt worden und **bestandskräftig** ist.
Der Förderbetrag wird als einmaliger Zuschuss auf das **angegebene WEG-Konto** überwiesen. Eine Überweisung auf das Konto einer Privatperson oder auf das Konto der Hausverwaltung ist nicht möglich.

ANHANG

Beispiel:

Zu einer WEG gehört eine Tiefgarage mit 35 Stellplätzen.
Davon sollen 20 elektrisch vorgerüstet werden (Gemeinschaftseigentum). Damit müssen mindesten 2 Ladepunkte in Form einer Wallbox im Rahmen dieses Vorhabens errichtet werden.

An 3 Stellplätzen möchten die Eigentümer*innen im Zuge der gemeinschaftlichen Vorrüstung gleich ihre eigenen funktionsfähigen Ladepunkte mit Wallboxen errichten (Sondereigentum).
Die Vorgabe für mindestens 2 Ladepunkte wird also erfüllt.
Sowohl die Hausverwaltung als auch die einzelnen Eigentümer*innen der WEG haben noch keinen Auftrag zur Umsetzung erteilt bzw. Bestellung oder Kauf von Wallboxen vorgenommen.

Als nächster Schritt erfolgt somit die Antragstellung, ausschließlich im Online-Förderportal unter:
www.muenchen.de/fka ⇒ Links und Downloads ⇒ Informationen zur Ladeinfrastruktur ⇒ Förderportal

- Registrierung durch die Kontaktperson. (siehe Frage 1)
- Im Reiter „Antragstellende Person“ muss als Adresstyp „*Organisation*“ ausgewählt werden.
- Als Organisationstyp muss „*WEG*“ ausgewählt werden.
- "Organisationsname": „*WEG Straße Hausnr., vertreten durch Hausverwaltung xy*“
- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, etc.) sollte eine Postadresse sein, also die Adresse der HV oder einer bevollmächtigten Person
- „Kontaktperson“: wird aus den Benutzerdaten der im Förderportal registrierten Person befüllt
- „Ansprechpartner*in“: Hier kann eine weitere Person angegeben werden, die auf Nachfragen ebenfalls Auskünfte zum Förderantrag erhält, beispielsweise ein Beirat oder ein*e Fachplaner*in die oder der das Vorhaben begleitet. Diese Person erhält grundsätzlich keine Benachrichtigungen und hat keinen Zugriff auf die Bearbeitung im Förderportal. Nachrichten und Bearbeitung im Portal liegen immer in der Verantwortung der Kontaktperson.
- Im Reiter „Förderobjekte“ müssen hier insgesamt **23 einzelne Förderobjekte** angelegt werden:
20 x „LIS Vorrüstung für Normalladepunkt“ (schnelles Anlegen durch Kopieren-Button) plus
3 x „LIS Normalladepunkt“ (mindestens 2 x wäre erforderlich, aufgrund der 10-Prozent-Regel)
- Kostenvoranschläge, Angebote, Beschluss oder sonstige Nachweise müssen und können zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingereicht werden.
- Der Antrag wird geprüft und bei Vollständigkeit und Förderfähigkeit bewilligt. Die Kontaktperson wird über die Bewilligung sowie alle anderen Vorgänge durch eine Mitteilung im Förderportal informiert. Die maximalen Fördersummen sind ab diesem Zeitpunkt für Sie reserviert.
- **Sobald der Antrag im Online-Portal bewilligt worden ist, darf beauftragt/bestellt werden, sowohl von der HV die gemeinschaftliche Vorrüstung als auch von einzelnen Eigentümer*innen, die im Rahmen dieses Antrages ihre Wallboxen am Stellplatz errichten.**
- Die Frist für die Umsetzung wird im Förderportal bei der Projektübersicht angezeigt. Falls erforderlich, ist eine rechtzeitige Fristverlängerung im Förderportal möglich (Button „Fristverlängerung beantragen“).
- Nach der Umsetzung des gesamten Vorhabens und sobald alle Nachweise (siehe Frage 6) vorhanden sind, kann im Förderportal der Verwendungsnachweis eingereicht werden. (Button „Verwendungsnachweis erstellen“)
- Hinweise zur Bearbeitungszeit der Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie laufend aktualisiert unter www.muenchen.de/fka. Die Auszahlung erfolgt wie in der Frage 7 beschrieben.

Im oben genannten Beispiel werden damit 20 Stellplätze mit einer elektrischen Vorrüstung versehen.

An 3 davon wird direkt eine Wallbox errichtet. Es bleiben also 17 Stellplätze, die für eine Wallbox vorbereitet worden sind, aber an denen noch kein Ladepunkt vorhanden ist.

Sollten die Eigentümer*innen, die über einen der 17 vorgerüsteten Stellplätze verfügen, zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls eine Wallbox errichten wollen, können sie einen Antrag als jeweilige Privatperson stellen für die Errichtung einer Wallbox/Normalladepunkt.

Sollten die verbleibenden 15 Stellplätze, die nicht vorgerüstet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls mit gemeinschaftlicher elektrischer Vorrüstung und weiteren Wallboxen ausgestattet werden, müsste ein weiterer Antrag von der HV für die WEG nach dem oben genannten Schema gestellt werden. Das Verfahren wäre dann identisch zum ersten Fördervorhaben.

Bei weiteren Fragen können Sie uns entweder eine Mitteilung im Förderportal senden oder per E-Mail unter emobil.rku@muenchen.de kontaktieren.

Team Förderprogramm Klimaneutrale Antriebe

Stand: Juli 2024